



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin



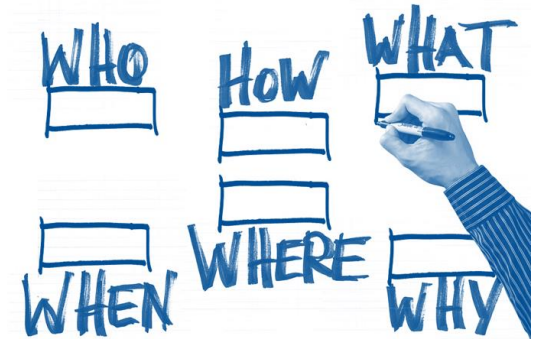
**Arbeitsschutzgesetz:
Es gibt nur eine
Gefährdungsbeurteilung**

Referentin: Annette Wilmes

Trendforum Safety & Security
5.11.2019, 7.11.2019

Arbeitsschutz funktioniert nur, wenn

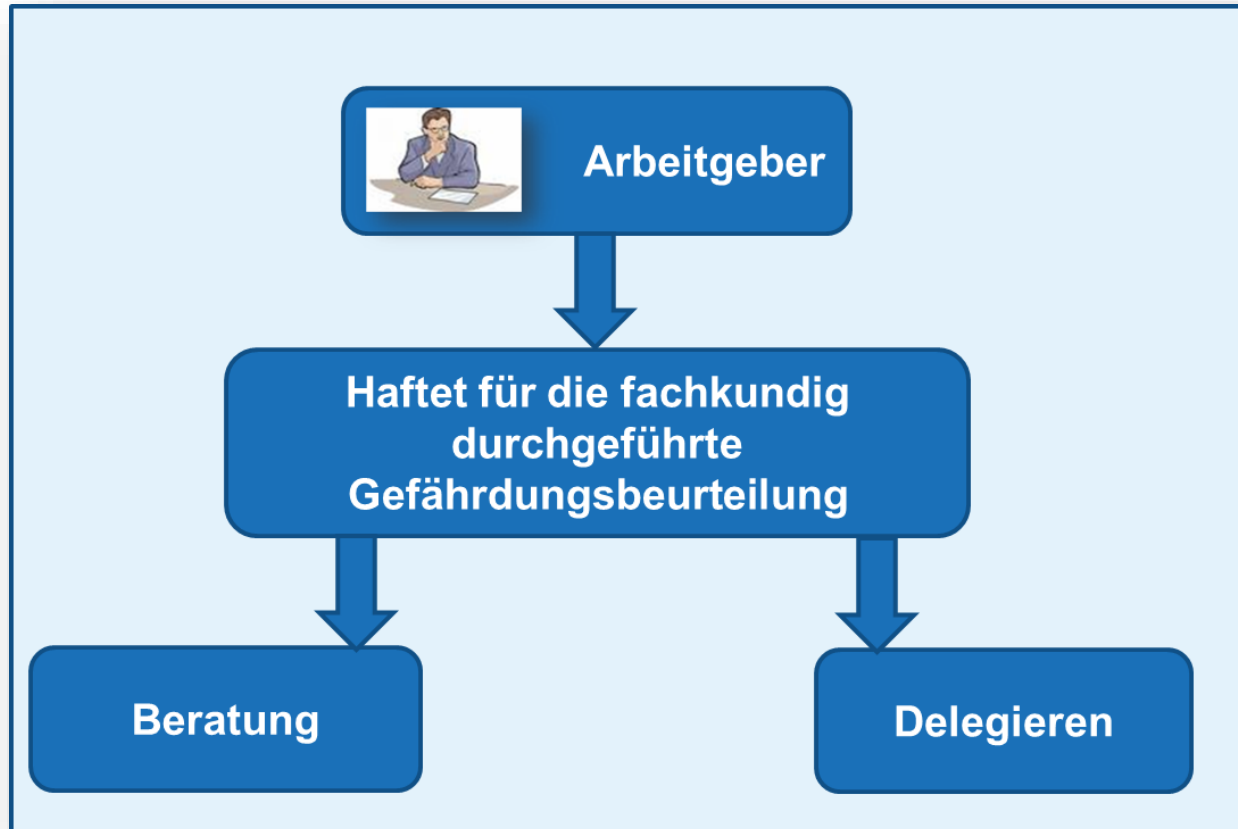
finanzielle, personelle, sachliche
und zeitliche Ressourcen dafür
eingepplant sind.



Gute
Organisation

Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Gefährdungsbeurteilung ist Chefsache



Aufsichtspflicht des Arbeitgebers

Er ist verantwortlich für die Auswahl, Bestellung und Überwachung von verantwortlichen Personen.



www.pixabax.com

Zugang zu den Arbeitsplätzen, erforderlichen Unterlagen und Informationen ist zu gewährleisten.

Arbeitsschutz im Linienmanagement verankern

§13 (2) ArbSchG

Eine Übertragung der Verantwortung an Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist abzulehnen.

Interessenkonflikt



www.pixabax.com

§13 (1) ArbSchG

- Personen in leitender Stellung
 - Betriebsleiter
 - Abteilungsleiter
 - Objektleiter, Bauleiter
 - Meister
 - Polier, Schichtführer

§13 (2) ArbSchG

- Arbeitgeber kann Verantwortung an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen.
- Schriftlich und klare Definitionen der Verantwortung und Befugnisse

Zuverlässig:
gebotene Sorgfalt

Fachkunde:
Fachwissen und
Erfahrung

Organisation ist Chefsache



Der Arbeitgeber organisiert durch betriebliche Führungsstrukturen und geeignete Abläufe festgelegte, umgesetzte und eingehaltene Maßnahmen.



www.pixabax.com

Organisation ist Chefsache



Eine offene und konstruktive Atmosphäre sensibilisiert die Beschäftigten.

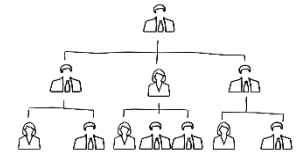
Manchmal reicht ein Gespräch!

Mitarbeiterbefragungen
Gruppendiskussionen
gemeinsame
Arbeitsplatzbegehungen



www.pixabay.com

- Arbeitsschutzziele festlegen
- Strukturen und Verfahren etablieren
- Beschäftigte mit ein beziehen (Mitwirken = Akzeptanz und Motivation)
- Mitbestimmungsrechte von Betriebs- und Personalräte beachten
- Qualifikations- und Schulungsprogramme anbieten
- Erst- und Wiederholungsunterweisung integrieren (Vorgesetztenfeedback, Belohnung der Lernerfolge)
- Informationsfluss und Zusammenarbeit fördern
- Wirksamkeit der Maßnahmen prüfen
- Kontrollpflichten gestalten und umsetzen



<https://pixabay.com/de/>

Rechte und Pflichten der Beschäftigten

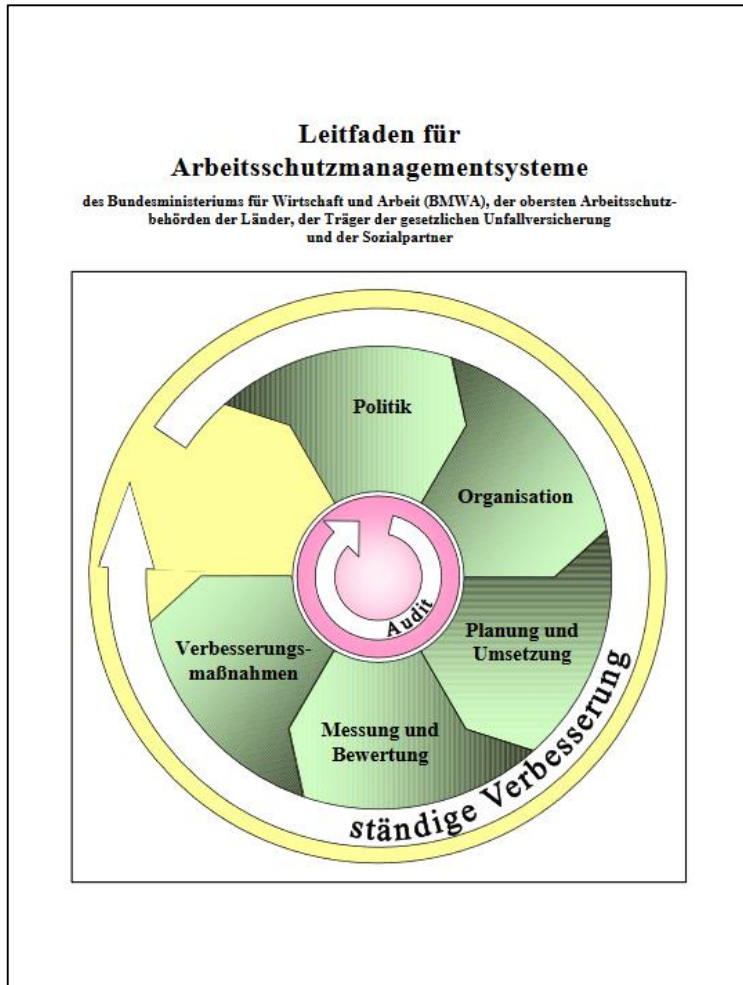
Pflichten §§ 15, 16 ArbSchG

- nach Unterweisung und Weisung für sich und andere zu sorgen
- bestimmungsgemäße Verwendung von Arbeitsmitteln, Gefahrstoffen ...
- festgestellte Defizite unverzüglich zu melden
- Arbeitgeber, Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt und Sicherheitsbeauftragte unterstützen

Rechte § 17 ArbSchG

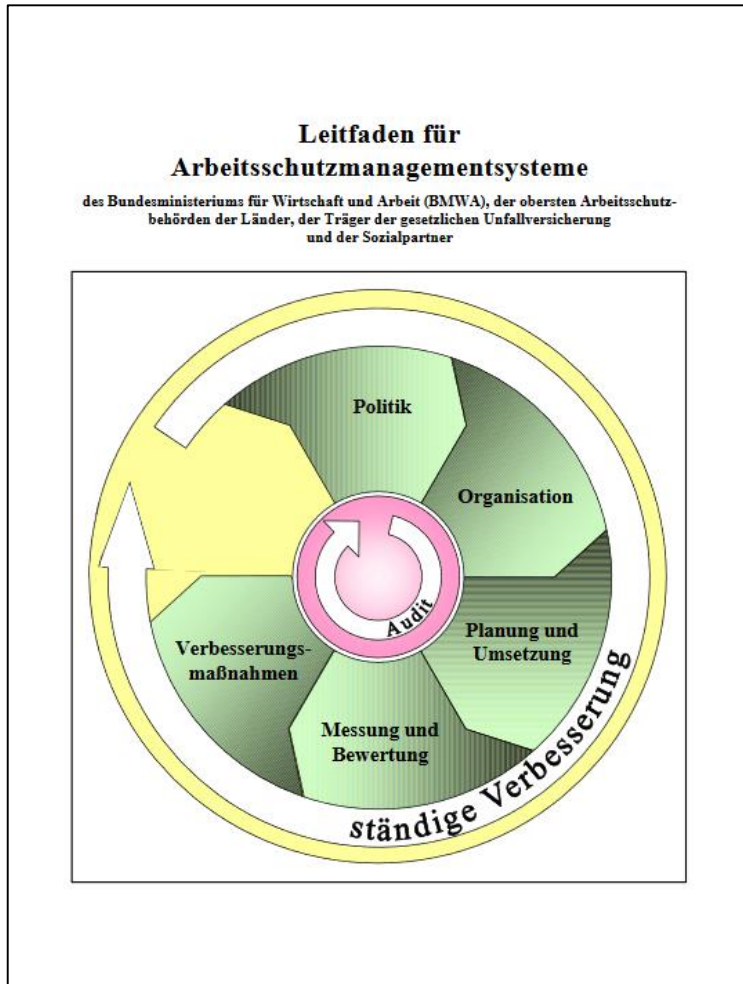
- Vorschläge zu unterbreiten
- außerbetriebliches Beschwerderecht
- Entfernungsrecht bei unmittelbarer Gefahr
- arbeitsmedizinische Vorsorge

Gute Organisation ist die Grundlage für guten Arbeitsschutz



Quelle: http://www.gda-portal.de/DE/Betriebe/Arbeitsschutz-Management-System/Arbeitsschutz-Management-System_node.html

Ziele dieses Leitfadens



- Integration des Arbeitsschutzes in die Organisationsstruktur
- Freiwillige Vereinbarungen zur kontinuierlichen Verbesserung
- Entwicklung spezifischer Handlungshilfen um der Organisation und den vorhandenen Risiken gerecht zu werden
- Überprüfung der Wirksamkeit des Arbeitsschutzmanagementsystems

Quelle: http://www.gda-portal.de/DE/Betriebe/Arbeitsschutz-Management-System/Arbeitsschutz-Management-System_node.html

Fachkunde

Die Fachkunde umfasst:

1. Eine geeignete Berufsausbildung, entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende **Tätigkeit** und

2. Kenntnisse im Arbeitsschutz:

- Rechtsvorschriften
- Informationsquellen
- Erkennen von Gefährdungen
- Beurteilen von Gefährdungen
- Vermeiden von Gefährdungen
- Schutzmaßnahmen
- Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- Dokumentation

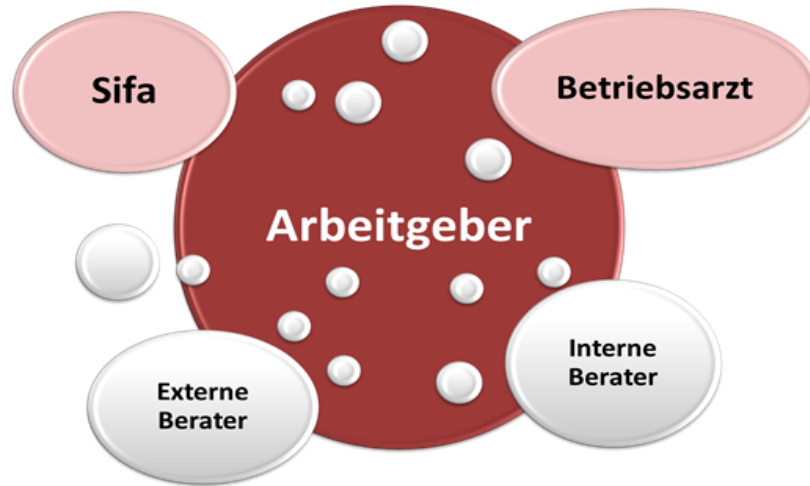


www.pixabax.com

**Besondere
Anforderungen an die
Fachkunde**

**z. B. TRBA 200:
Anforderungen an die
Fachkunde nach
Biostoffverordnung**

Gefährdungsbeurteilung ist Teamarbeit



Einer allein,
muss nicht sein!



Externe Berater:

- Unfallversicherungsträger
- Staatliche Aufsichtsbehörden
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Verbände
- Industrie- und Handelskammern
- Fachkundige für Arbeitsplatzmessungen
- Lüftungstechniker
- Anlagenhersteller

Interne Berater:

- Meister, Vorarbeiter
- Sicherheitsbeauftragte
- Personalvertretungen
- Fachkräfte
- Beauftragten für das Qualitäts-/Umwelt-Management Strahlenschutzbeauftragten,
- Beauftragte für die Biologische Sicherheit
- Hauptschweißingenieur.

Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Regelbetreuung: Betriebsarzt



**Betriebsärzte sind
unabhängig und
weisungsfrei**



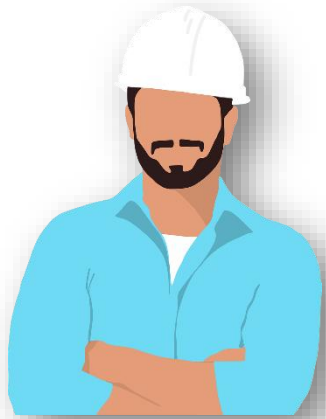
www.pixabay.com

§§ 2 bis 4 Arbeitssicherheitsgesetz, DGUV-Vorschrift 2

- unterstützt bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- berät in allen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes
- untersucht und berät die Arbeitnehmer (arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung)
- erfasst und wertet Untersuchungsergebnisse aus
- beobachtet den Arbeitsschutz im Betrieb, z.B. durch Betriebsbegehungen

Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Regelbetreuung: Sicherheitsfachkraft



**Sicherheitsfachkräfte
sind unabhängig und
weisungsfrei**



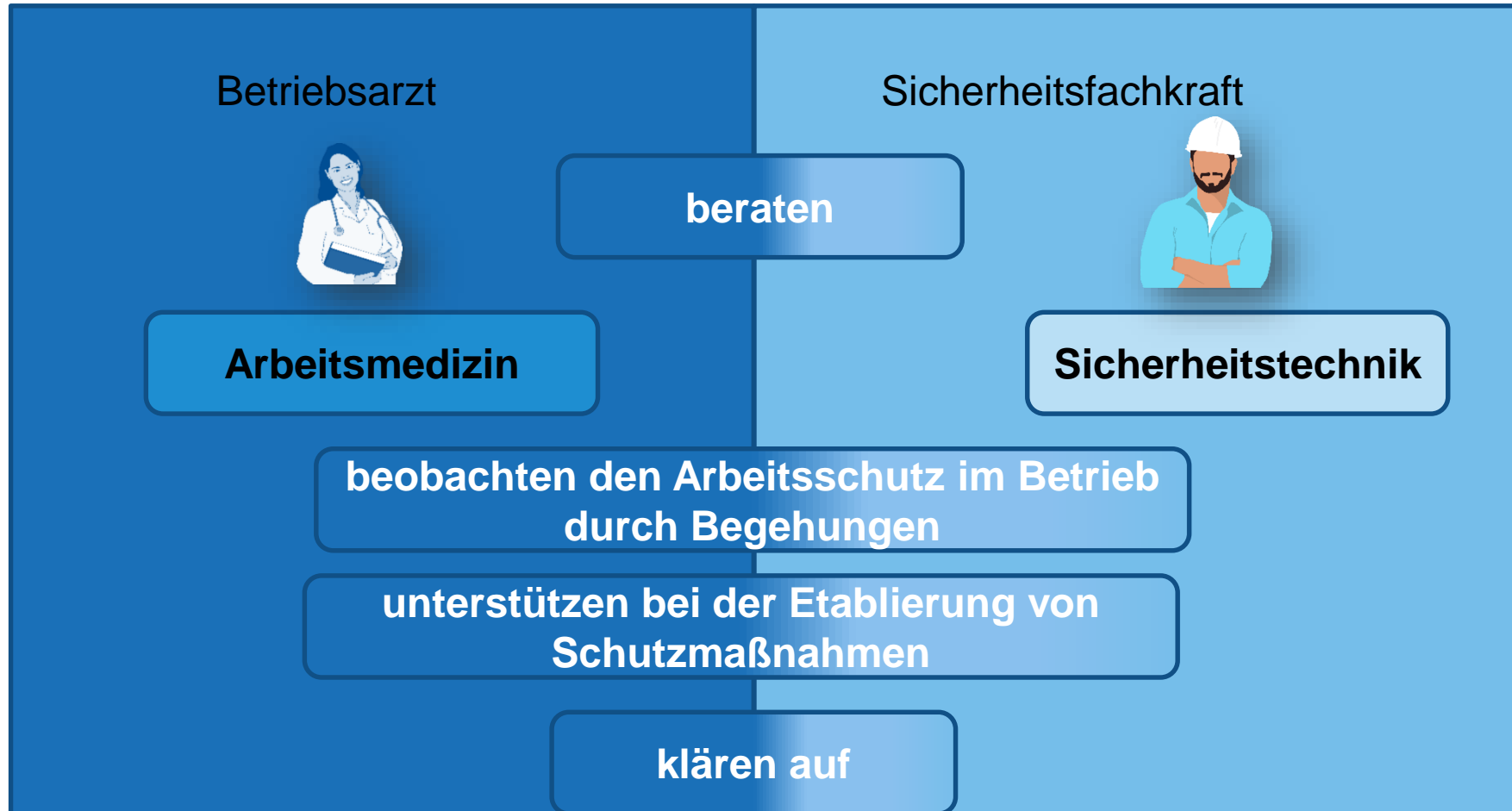
www.pixabay.com

§§ 5 bis 7 Arbeitssicherheitsgesetz, DGUV-Vorschrift 2

- unterstützt bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- berät beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung
- berät in allen Fragen der Arbeitssicherheit
- einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit
- beobachtet den Arbeitsschutz im Betrieb, z.B. durch Betriebsbegehungen

<https://pixabay.com/de/>

Zusammenarbeit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft



Bilder: <https://pixabay.com/de/>

§§ 2 bis 7 Arbeitssicherheitsgesetz, DGUV-Vorschrift 2

Unternehmermodell



Betriebe bis zu maximal 50 Beschäftigte

VORRAUSETZUNG:

Unternehmer ist aktiv im Betrieb eingebunden

Qualifizierung durch
16 Lerneinheiten
(Motivation und Information)
mit Abschlussprüfung

regelmäßige Fortbildung



Unternehmer kann nach Bedarf entscheiden



Betriebsarzt



Sicherheits-
fachkraft

Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Gefährdungsbeurteilung



- Für alle Arbeitsabläufe
 - Instandsetzungsarbeiten
 - In- und Außerbetriebnahmen
 - Betriebsstörungen
 - Reinigungs- und Wartungsarbeiten
 - Abfallbeseitigung
- Arbeitsverfahren
- Arbeitszeiten
- Unzureichende Qualifikation
 - Besondere Personengruppen
 - werdende und stillende Mütter
 - Jugendliche
 - Menschen mit Behinderungen
 - Zeitarbeiter
 - Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse
 - Praktikanten, Berufsanfänger

Einfacher Einstieg



www.pixabay.com

Große Veränderungen geschehen nicht dadurch, dass wir auf den großen Zeitpunkt warten, oder Pläne für die Zukunft schmieden. Sie geschehen, indem wir kleine Schritte machen. Jetzt sofort.

Jochen Marris

START: Betriebsbegehung



Schritt 1: Gute Organisation

Schritt 2: Einteilen in Arbeitsbereiche

Schritt 3: Beschreiben der Tätigkeiten

Schritt 4: **Etablieren von Mindeststandards**

Schritt 5: Ermitteln zusätzlicher Gefährdungen / Defizite

Schritt 6: Priorisieren nach Höhe der Gefährdung (Risiko)

Schritt 7: Maßnahmen „**Schritt für Schritt**“ planen und umsetzen



www.pixabay.com

Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Pause



Röntgen



Sterilisation



Labor



Lager



Beispiel: Mindeststandards Gefahrstoffe

... müssen immer umgesetzt werden



www.pixabay.com

1 Schutzleitfaden 100

Freie Lüftung

Maßnahmenstufe 1
Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Ein ausreichendes Maß an gesundheitlich zuträglicher Atemluft ist sichergestellt (z.B. durch Fenster, Türen, Schächte, Dachaufzüge, Kaminröhren, Kappen und sonstige Lüftungsführungen, ggf. unabsichtlich durch Ventilatoren).
- Die zugeführte Frischluft stammt nicht aus verunreinigter Quelle (z.B. keine Fortluft aus Absaug- oder Raumlufttechnischen (RLT) Anlagen, keine abgestaute Luft).
- Zu- und Abflüßungen sind leicht zugänglich und sicher zu bedienen.
- Zu- und Abflüßungen sind so gewählt, dass die Wirksamkeit der Lüftung nicht eingeschränkt wird.
 - Eingeschränkte Lüftungsverhältnisse haben z.B. tiefe Gräben, enge Räume oder Räume mit hohen Schäldecken, Schrägen oder Regale sowie Räume ohne ausreichende Lüftungsmöglichkeit.
- Lüftungsgitter und -öffnungen werden nicht zugesperrt.
- Bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit wurde die Notwendigkeit einer RLT-Anlage geprüft.
- Dauer und Intensität des Luftaustausches ist so gestaltet, dass Zugluft vermeiden wird.
- Durch eine kontinuierliche Lüftung oder regelmäßige Stoßlüftung ist sichergestellt, zutragliche Atemluft zur Verfügung steht.
- Bei häufigem Auftrag von Lötlötblei (z.B. beim Verstreichen von Lacken, Klebstoffen).
- Die Anforderungen der AStR A1.6 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände Betreiben der Arbeitsstätte beachtet.

Wirksamkeitsprüfung, Wartung und Instandhaltung

- Lüftungsgitter und -öffnungen werden regelmäßig auf Schäden und Funktionsfähigkeit.
- Abtragungen und Verunreinigungen an Lüftungsgittern und -öffnungen werden sofort.
- Bei Beschwerden der Beschäftigten über gesundheitsschädigende Gefahrstoffe werden festgelegt.

Weiterführende Informationen

- ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten, <http://www.baua.de/star>
- ASR A1.6 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A3.6 - Lüftung
- DOUV Regel 109-002 - Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, www.wgu.de
- DOUV Information 209-017 - Arbeitsplatzlüftung - Entscheidungshilfen für die Betrieb, www.wgu.de/publications

1 Schutzleitfaden LA-101

Bereitstellen und Lagern

Maßnahmenstufe 1
Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Lagereneinrichtungen sind statisch belastbar und standortgerecht.
- Einrichtung und Ausstattung des Lagers ermöglichen eine übersichtliche Lagerung der Gefahrstoffe.
- Regale werden entsprechend der Montageplanung aufbaut.
- Freistehende Lagereneinrichtungen und Behälter (z.B. Regale, IBC-Container) werden durch einen Anfrischschutz vor Leckagen geschützt.
- Regale werden auf einen ebenen Untergrund mit ausreichender Festigkeit gestellt.
- Füssigkeiten und Flüssiggase gelangen im Leckfallfall in chemikalienbeständige Auffangwannen oder Auffangwannen und -Rohre in Abflüsse, Gräben, Kanäle und Kläranlagen.
- Die Kapazität von Auffangeinrichtungen beträgt mindestens 10% der Gesamtmenge bzw. des Fassungsvermögens des größten Behälters.
- Fußböden und Auffangwannen sind für das Lagergut geeignet, z.B. elektrostatische Fußböden.
- Gefahrstoffe werden in Abhängigkeit von der Stoffschwere und Mengen in einer sind z.B. Lageraum, Sicherheitszonen oder Container.

Arbeitsorganisation

- Am Arbeitsplatz wird nur die für den Tages- oder Schichtbedarf erforderliche Menge a
- Endabgabe Flüssigkeiten werden, wenn möglich, in nicht abtropfenden Behältern b
- in nicht abtropfenden Behältern bis maximal 10 l Fassungsvermögen je Behälter
- in zentralen bis 2,5 l Fassungsvermögen je Behälter.
- Auffangeinrichtungen werden regelmäßig entleert und führen nicht zu einer zusätzlichen
- Die automatische Reinigung von z.B. Reagenzien und Reagenzien wird beachtet.
- Behälter und Verpackungen werden nur in Höhe gelagert in Höhe und Transporthilfen sind vorhanden.
- Behälter und Verpackungen stehen gerade und sind gegen Herab- oder Umfallen gesichert.
- Das Lagern auf einer Palette wird durch das Stapeln im Verband, Sichern durch Zwischenlagen, Umlernen oder Sichern gesichert.
- Gefahrstoffe werden nicht in Treppentritten, Fluren, Flucht- und Rettungswege gelagert.

1 Schutzleitfaden pc-170

Brandschutzmaßnahmen

Maßnahmenstufe 1
Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Es gibt zwei voneinander unabhängige Rettungswege.
- Fluchtwege sind maximal 52,5 m (Laufwege) lang, mindestens 87,5 cm breit und hoch.
- Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Auch bei Auftrieb der Beheizung sind einsehbar durch lang nachweisliche, beleuchtete oder hinterleuchtete Sicherheitskennzeichnungen.
- Fluchtwege führen ins Freie, in andere Brandschneidende oder in andere gesicherte Bereiche.
- Türen in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen schlagen in Fluchtrichtung auf.
- Die Notausgänge sind jederzeit zugänglich und im Gefahrenfall mit einer Hand zu öffnen.
- In jedem Fluchtwegebereich sind der Brandschutz entsprechende Feuerlöscher mit mind. zugänglich.
- Klappen sind im Betrieb ausgeklappt und beschriftet das Verhalten im Brandfall ist "Sicherungsverhalten".
- Das Verhalten bei Unfällen wird besprochen durch Regeln zu "Unfall meist Maßnahmen unternehmen".

Arbeitsorganisation

- Brandstrahler (ca. 5% der Beschäftigten) sind fachungswissens, besonders im Umgang mit Feuerlöschern.
- Erstretter sind in ausreichender Zahl ausgebildet.
- 5% der Beschäftigten in Verwaltung und Handel.
- 10% der gewerblichen Beschäftigten
- Je nach Brand, auch unversandete Sachanlagen, wird dem Vorgesetzten gemeldet.
- Feuerwehraufreife, Flucht- und Rettungswege werden stets freigehalten.
- Die Rettung der Beschäftigten mit Beilegung ist getriggert und gewährleistet.
- Für gefährliche Tätigkeiten:
 - ausgangssichere Fußböden oder
 - in Leichtmetalle oder Glas gefüllte Linsen stellen verschlossene nichtentzündbare Behälter zur Verfügung. Diese werden täglich
 - Azide werden nur zusammengeführt, wenn dadurch keine gefährlichen Reaktionen a
 - Feuerlöscher werden getrennt und durch ein Freigabeverfahren gesichert.
 - Brandschneidemaschinen werden bei Feuerarbeiten und im Anschluss daran eingesetzt.
 - Behälter mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder unbestimmten Inhalt werden Feuerlöscher-Ansatz geben, beschriftet. Zum Öffnen werden z.B. Holz, Gummi

1 Schutzleitfaden 110

Organisations- und Hygienemaßnahmen "Einatmen"

Maßnahmenstufe 1
Mindeststandards

Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte

- Bestimmungen durch benachbarte Verfahren oder Arbeitsmethoden werden, wenn möglich
- Eine Neuzugangsliste für die Reinigung der Augen und der Haut ist vorhanden.
- Sichere Handhygienemittel und Einmalhandschuhe sind verfügbar.
- Flaubenrisiko oder Pausenräume sind vorhanden.
- Fußböden, Wände, Decken, Maschinen und technische Einrichtungen sind leicht zu reinigen.

Informationsmittlung und innerbetriebliche Kennzeichnung

- Im Betrieb ist bekannt, welche Stoffe und Produkte verwendet werden. Es ist bekannt
- Alle Gebinde und Verpackungen, die keine Herstellerkennzeichnung tragen, sind
- Einmalig als Abfallbehälter und für die Entsorgung gekennzeichnet.
- Es liegen Sicherheitsdatenblätter vor und diese sind für die Beschäftigten zugänglich.
- Ein Gefahrstoffverzeichnis wird geführt, bei der Einführung neuer Gefahrstoffe erfolgt
- neuer Sicherheitsdatenblätter aktualisiert.
- Es ist sichergestellt, dass Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln
- Einstellungen zeitlich benannt werden (z.B. durch "TÜV"-Hinweise, Informationsblätter, Industriezeitungen, Schulungen und Hochschulungen sowie durch Fachzeitschriften).

Arbeitsorganisation

- Es werden nur vom Arbeitgeber vorgesehenen Gefahrstoffe verwendet.
- Die Zahl der bestellten Beschäftigten wird durch zeitliche und räumliche Trennung bei
- Das Freiwerden von Stellen und Versetzen von Flüssigkeiten wird durch geeignete
- Umgang reduziert (z.B. Identifizierung des Gefahrstoffes).
- Einmalige Versuchsuntersuchen werden bevorzugt verwendet (z.B. streichen statt
- Die Vielfalt der Produkte ist dem Bedarf angemessen auf ein Minimum begrenzt.
- Gefahrstoffe werden, wenn möglich, in Originalverpackungen aufbewahrt.
- Gefahrstoffe werden nicht in Behälter abgefüllt, die zur Verwendung mit Laborchemie
- Tagelagerung mit guttem und sehr giftigen oder krebstoffauslösenden, erdgasproduzierenden
- Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 sowie mit atemwegsirritierendem Gefahrstoff
- besonders unversandete Personen aus.
- Arbeitsplätze werden regelmäßig aufgeräumt. Gebinde, Behälter, verschmutzte Arbeit
- Gebäude gereinigt. Verschmutzte Gefahrstoffe werden sofort beseitigt und sicher entsorgt
- Flüssigkeiten mit Granulat oder Matten
- Feststoffe aufzuheben oder nach aufzusuchen
- Einmalig und Abfallbehälter zur Aufnahme verschmutzter Gefahrstoffe sind überall leicht
- Zur Erfüllung der Hygienevorschriften und der Reinigung des Arbeitsplatzes sind die
- zur Verfügung gestellt.
- Zur Arbeitssicherung werden abweisbar, verschleißbare Behälter zur Verfügung gestellt
- Der Arbeitsbehälter wird regelmäßig geputzt und gutt nicht gar.
- Betriebsanweisungen für alle Gefährdungen hängen aus. Sie sind für alle Beschäftigten
- eine Druckübersicht in der Mitarbeiterzeitschrift.
- Mündliche Unterweisungen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchgeführt
- oder mündlichen Unterweisungen werden schriftlich dokumentiert.
- In Tätigkeitsbereichen mit Gefahrstoffen besteht grundsätzlich Rauch- und Feuerverbot.

1 Schutzleitfaden 101

Organisations- und Hygienemaßnahmen "Haut"

Maßnahmenstufe 1
Mindeststandards

Arbeitsorganisation

- Kontaminationsrisiko wird so gering wie möglich gehalten.
- Die Arbeitsstätte ist mit ausreichend Wasser (Kälteschlange, Handdusche, Handspülbecken) und
- Handtüchern ausgestattet. Wasser- und Seifenabflüsse sind so dimensioniert, dass die
- Reinigung der Hände ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- Die Haut ist vor mechanischer, chemischer, biologischer, physikalischer, thermischer, akustischer
- und elektromagnetischer Einwirkung geschützt. Bei der Verwendung von Schutzhilfen sind
- Benutzen, Waschen und Entsorgen von Schutzhilfen, Schutzhelmen, Schutzhandschuhen
- und Schutzhosen in der Arbeitsorganisation und Schulungen mit einbezogen.
- Wasserdichte Handschuhe werden bei Tätigkeiten mit ausgehenden Flüssigkeiten
- angewendet. In verschmutzten oder abwaschenden Arbeitsbereichen, abwaschenden
- werden immer wasserdichte Handschuhe verwendet.
- Bei Tätigkeiten mit sauren oder alkalischen Substanzen sind wasserdichte Handschuhe
- auszuwählen, die für die jeweilige Tätigkeit geeignet sind.
- Die Benutzungsfrist ist bekannt und die Verwendung angepasst.
- Es gibt eine schriftliche Benutzungsfrist für wasserdichte Handschuhe.
- Unvermeidbare Flüssigkeitskontaminationen werden durch geeignete Maßnahmen
- minimiert. Bei Verschmutzung der Haut wird eine geeignete Hautpflege durchgeführt.
- Die Hautpflege ist Bestandteil der Arbeitsorganisation und Schulungen mit einbezogen.
- Die Hygienevorschriften sind auf der ersten Seite des Sicherheitsdatenblattes angegeben.
- Die Hygienevorschriften sind in der Betriebsanweisung oder in der Arbeitsanweisung
- angegeben.

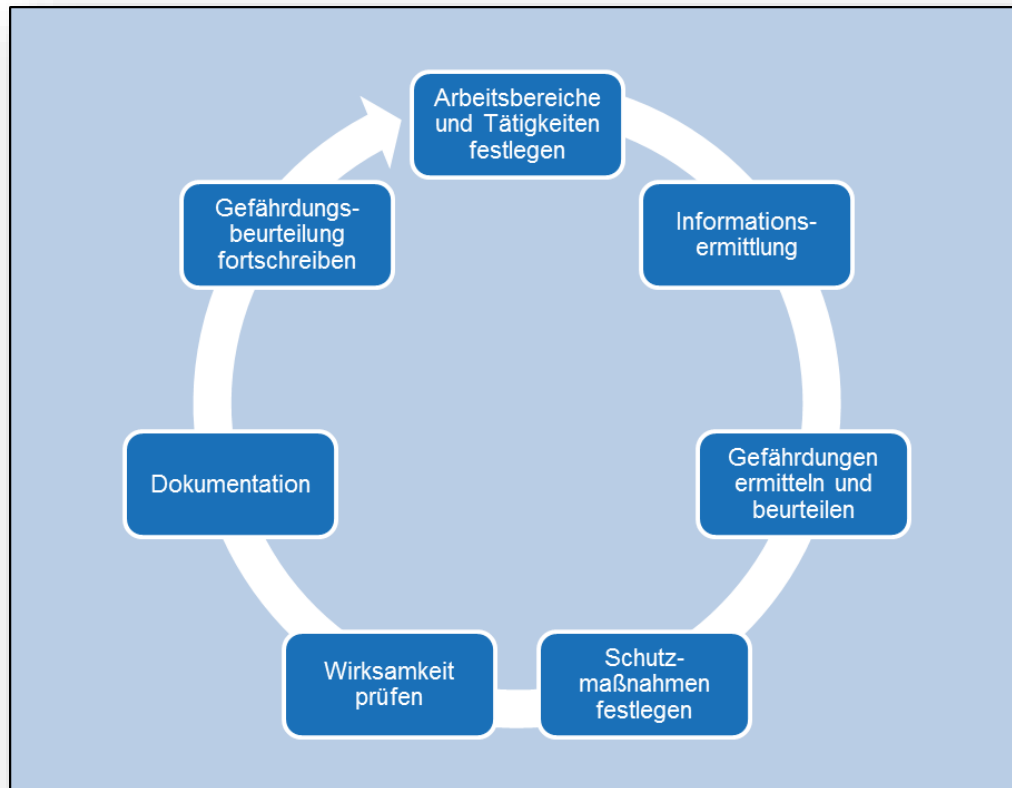
Die Beschäftigten werden unterrichtet und geschult

- In Vertiefungsmaßnahmen (z.B.
 - kurzen Kursen und Arbeitsschulungen) angeht.
 - Einmalig oder Abfallbehälter zur Aufnahme verschmutzter Gefahrstoffe sind überall leicht
 - Reinigungsmittel, die zur Verwendung von Maschinen, Oberflächen oder Arbeitsmitteln geeignet sind, sind
 - zur Verfügung gestellt.
 - In der Einrichtung von einem Arbeitsplatz oder Handdusche
 - Zur Arbeitssicherung werden abweisbar, verschleißbare Behälter zur Verfügung gestellt
 - Der Arbeitsbehälter wird regelmäßig geputzt und gutt nicht gar.
 - Betriebsanweisungen für alle Gefährdungen hängen aus. Sie sind für alle Beschäftigten
 - eine Druckübersicht in der Mitarbeiterzeitschrift.
 - Mündliche Unterweisungen werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchgeführt
 - oder mündlichen Unterweisungen werden schriftlich dokumentiert.
 - In Tätigkeitsbereichen mit Gefahrstoffen besteht grundsätzlich Rauch- und Feuerverbot.

Lüftung, Lagerung, Brandschutz und Hygiene

Informationsermittlung

Handlungskreislauf der Gefährdungsbeurteilung



Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie ist die Grundlage für ein systematisches und erfolgreiches Sicherheits- und Gesundheitsmanagement.



[www.baua.de/
gefaehrungsbeurteilung](http://www.baua.de/gefaehrungsbeurteilung)

www.pixabax.com

WETERLESEN

Mehr zu Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsfaktoren

In den folgenden Abschnitten finden Sie detailliertes Fachwissen zu den Gefährdungsfaktoren, das Sie sich [vollständig](#) oder [abschnittsweise](#) als PDF herunterladen können.

Mechanische Gefährdungen	Elektrische Gefährdungen	Gefahrstoffe
Biologische Arbeitsstoffe	Brand- und Explosionsgefährdungen	Thermische Gefährdungen
Gefährdungen durch spezielle physikalische Einwirkungen	Gefährdungen durch Arbeitsumgebungen	Physische Belastung / Arbeitsschwere
Psychische Faktoren	Sonstige Gefährdungen	Aktualisierungsliste Gefährdungsfaktoren

Denken in Bändern

... systematische Ansätze für die Risikoabschätzung



BEISPIELE

Einfaches Maßnahmenkonzept
Gefahrstoffe
Leitmerkalmethode
Verfahren nach Nohl
("Risikomatrix")
Entscheidungsbaum nach DIN
EN ISO 13 849-1



www.pixabax.com

Ein definiertes, anerkanntes Risikoband ermöglicht, die Zuordnung abgestufter Maßnahmen.

Gefährdungsbeurteilung mit Leitmerkmalmethode

Die Leitmerkmalmethoden gehören zu den Screening-Methoden.

Es stehen Formblätter mit Handlungsanleitungen in deutscher und [englischer Sprache](#) für folgende sechs Belastungsarten zur Verfügung:

- manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten,
- manuelles Ziehen und Schieben von Lasten,
- manuelle Arbeitsprozesse,
- Ganzkörperkräfte,
- Körperfortbewegung,
- Körperzwangshaltung.

Formate mit integrierten Rechenhilfen, die "Erweiterten Versionen" sowie Übersetzungen in andere Sprachen werden zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.



© iStock / Camcorder

Die Leitmerkmalmethoden wurden unter Federführung der BAuA entwickelt. Sie gehören zu den Screening-Methoden, setzen aber eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Arbeitsplätze voraus. Die Leitmerkmalmethoden ermöglichen das Erkennen von Defiziten bei der Arbeitsgestaltung und geben Hinweise auf Maßnahmen, die das Risiko für negative gesundheitliche Effekte verringern können.

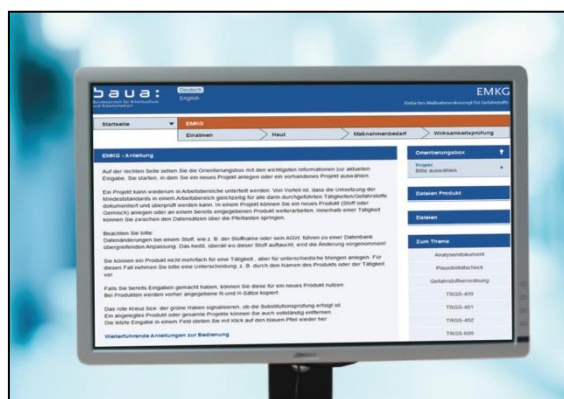
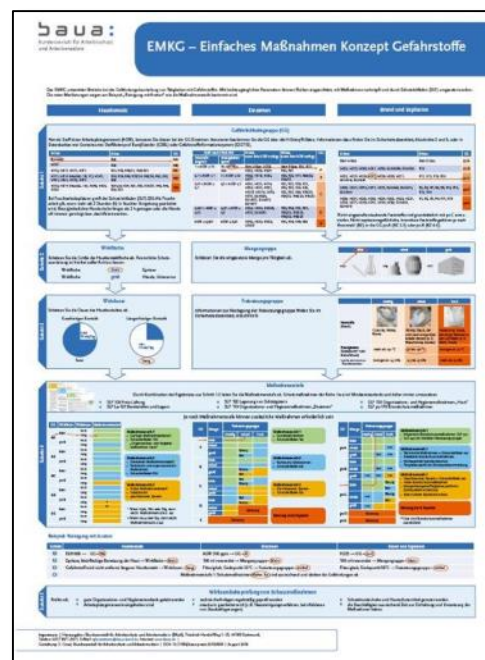
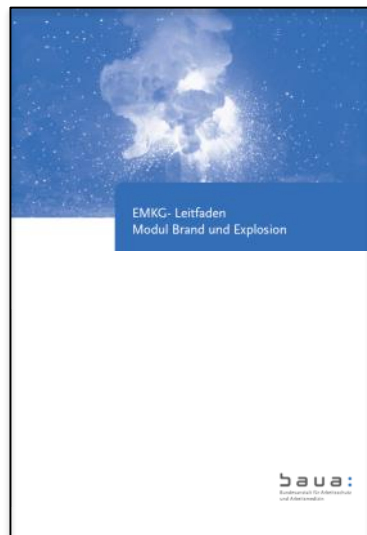
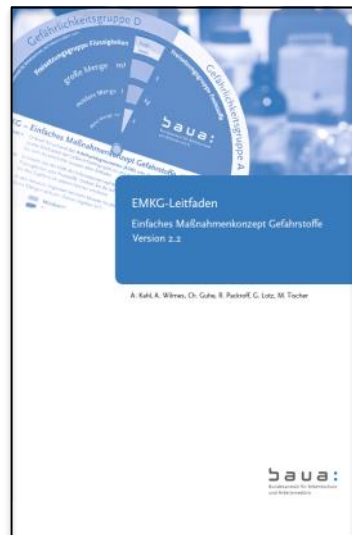
Fragen zu den Leitmerkmalmethoden können an das [Informationszentrum](#) der BAuA gestellt werden.

[www.baua.de/
leitmerkmalmethode](http://www.baua.de/leitmerkmalmethode)



www.pixabax.com

Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe



www.baua.de/emkg



Vorhandenes Nutzen

- Berichte und vorhandene Begehungsprotokolle der bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Berichte aus den Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen
- Innerbetriebliche Unterlagen zu Lärm- und Gefahrstoffmessungen
- Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnis,
- Dokumentation Qualitätsmanagement
- Hygienepläne
- Notfallpläne
- Unfallanzeigen, Beinaheunfälle, Verbandsbücher
- ...

Betriebsanweisung als Dokumentationshilfe



© FOX

- Arbeitsbereiche, Tätigkeiten
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln
- Verhalten im Gefahrenfall
- Erste Hilfe und sachgerechte Entsorgung

Ende: Betriebsbegehung

Sind die festgelegten Schutzmaßnahmen wirksam
(Mindeststandards eingehalten, Prüffristen, Wartungs- und
Kontrollpläne, Messungen, Geräteprüfungen)

FEEDBACK einholen
motivierte Beschäftigte



[www.pixabay.com](https://pixabay.com/)



Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Pause



Röntgen



Sterilisation



Labor



Lager



Bilder: <https://pixabay.com/de/>

Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

- Aufnahme einer neuen Tätigkeit
- Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte
- Anlassbezogen
(z. B. Grenzwertüberschreitungen, Ergebnisse aus arbeitsmedizinische Untersuchungen oder Betriebsbegehung)
- Einführung neuer Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Biostoffe
- neue Mitarbeiter

Änderungen im Vorschriften- und Regelwerk bemerken und beachten

z. B. durch TRGS-Newsletter der BAuA, Informationen der Unfallversicherungsträger, Länder, Industrieverbände, Innungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Fachzeitschriften

